



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2016  
(OR. en)

8901/16

LIMITE

PV/CONS 22  
RELEX 387

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3462. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/ENTWICKLUNG) vom 12. Mai 2016 in Brüssel**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

**Seite**

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung ..... 3

### **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

2. Annahme der Liste der A-Punkte ..... 3

3. Sonstiges..... 3

4. Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der Agenda 2030 ..... 3

5. Handel, Privatsektor und nachhaltige Entwicklung ..... 4

6. Afghanistan..... 4

7. Gemeinsame Programmierung der Außenhilfe der EU und der Mitgliedstaaten..... 4

8. Migration und Entwicklung..... 5

9. Weltgipfel für humanitäre Hilfe ..... 5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

\*

\*   \*

1. **Annahme der Tagesordnung**  
8613/16 OJ/CONS 21 RELEX 352

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**  
8614/16 PTS A 30  
8615/16 PTS A 31 (EU RESTRICTED)

Der Rat nahm die in folgenden Dokumenten aufgeführten A-Punkte an:

1) 8614/16

Die Dokumentenangaben zu den Punkten 12 und 13 müssen wie folgt lauten:

TOP 12: 8311/2/16 REV 2 JUSTCIV 82  
8311/1/16 REV 1 ADD 1 JUSTCIV 82  
8112/16 JUSTCIV 69

TOP 13: 8747/16 SCH-EVAL 77 FRONT 200 COMIX 35  
+ ADD 1  
8746/16 SCH-EVAL 76 FRONT 99 COMIX 349

2) 8615/16 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Sonstiges**

Der Rat prüfte den aktuellen Stand der auf Anregung der belgischen Delegation getätigten Vorbereitungsarbeiten zu Digitalisierung und Entwicklung.

Der Rat nahm die Erläuterungen der italienischen Delegation zur Reform der Entwicklungszusammenarbeit Italiens im Rahmen der Agenda 2030 zur Kenntnis.

4. **Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der Agenda 2030**

Der Rat hielt eine erste Orientierungsaussprache zur Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der Agenda 2030.

Er begrüßte die Absicht der Kommission, bis November 2016 einen Vorschlag zur Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

## 5. **Handel, Privatsektor und nachhaltige Entwicklung**

- Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten
- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
8577/16 DEVGEN 77 ACP 61 RELEX 348 SOC 219 WTO 111 COMER 54  
FDI 7

Der Rat führte erste thematische Beratungen im Vorfeld der Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der Agenda 2030. Er einigte sich auf die Förderung privater Mittel für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030. Er nahm die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten" an.

## 6. **Afghanistan**

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
8568/16 COASI 77 ASIE 27 CFSP/PESC 367 CIVCOM 84 COHOM 38 JAI 348  
COPS 134 COHAFA 25 DEVGEN 76

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Vorbereitung des Teilbereichs Entwicklungszusammenarbeit der Brüsseler Afghanistan-Konferenz im Oktober 2016. Er nahm zu diesem Zweck Schlussfolgerungen des Rates an.

## 7. **Gemeinsame Programmierung der Außenhilfe der EU und der Mitgliedstaaten**

- Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung
- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
8554/16 DEVGEN 72 ACP 58 RELEX 342

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über Möglichkeiten zur Förderung der gemeinsamen Programmplanung, um die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der EU-Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen. Er nahm den Vorschlag der Hohen Vertreterin für einen sofortigen Beginn der gemeinsamen Programmplanung, einschließlich der Ersetzung der Programmplanungsdokumente, auf freiwilliger Basis in Mali, Afghanistan und Äthiopien zur Kenntnis. Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung an.

## 8. Migration und Entwicklung

- Das Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung
  - = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
8553/16 DEVGEM 71 ACP 57 RELEX 341 ASIM 67 MIGR 84 COHAFA 23  
JAI 346 COAFR 120

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Umsetzung des Aktionsplans von Valletta, insbesondere über die im Rahmen des Afrika-Treuhandfonds für die Regionen des Horns von Afrika und der Sahelzone finanzierten Projekte. Der Rat nahm die Ergebnisse der ersten Runde der politischen Dialoge auf hoher Ebene zum Thema Migration mit Schwerpunkt auf Rückkehr und Rückübernahme, die mit 16 Partnerländern geführt wurden, zur Kenntnis. Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung an.

## 9. Weltgipfel für humanitäre Hilfe

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe  
8567/16 COHAFA 24 DEVGEM 75 ALIM 3 ONU 47 FAO 14 COJUR 12  
COAFR 121 MAMA 68 MOG 48 COEST 116 COASI 76 COLAC 28  
PROCIV 30 RELEX 346

Es wurden Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe angenommen.

Die Kommission gab die in der Anlage wiedergegebene Erklärung ab.

---

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

- Zu B-Punkt 9:      Weltgipfel für humanitäre Hilfe**
- **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe**

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"Die Kommission stimmt dem Inhalt des Entwurfs der Ratschlussfolgerungen zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe (WHS) zu. Sie ist jedoch nicht einverstanden mit der geplanten Annahme in Form eines einzigen 'hybriden' Rechtsakts, bei dem es sich gleichzeitig um einen Beschluss des Rates und um einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten handelt.

Die Kommission weist darauf hin, dass in der Rechtssache C-28/12, Kommission/Rat der Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage der Rechtmäßigkeit hybrider Rechtsakte gemäß den Verträgen bereits eine Entscheidung gefällt hat, aus der hervorgeht, dass derartige Rechtsakte mit den Verträgen unvereinbar sind. Die Grundsätze und die Begründung, auf die sich die Große Kammer bei ihrer Entscheidung stützte, gelten gleichermaßen für den Rechtsakt des Rates zur Annahme der Schlussfolgerungen zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe, in denen der von der EU auf dem Gipfel zu vertretende Standpunkt festgelegt wird."

\*\*\*

**zu A-Punkt 12:**      **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)**  
=      **Grundsätzliche Einigung**  
=      **Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments**

## **ERKLÄRUNG POLENS**

"Die polnische Delegation lehnt die grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) nicht ab.

Jedoch möchte die polnische Delegation ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass dem Rat nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um die Frage zu prüfen, wie unzweideutig und rechtssicher festgelegt werden kann, dass die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnungen über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit fallenden internationalen Übereinkünfte, die zwischen dem an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaat und dem nicht daran teilnehmenden Mitgliedstaat früher geschlossen wurden, weiterhin zwischen diesen Staaten Anwendung finden. Die Entscheidung, nicht dem Präzedenzfall gemäß Artikel 19 der *Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts* zu folgen, kann in der Praxis zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendung derartiger Übereinkünfte führen. Außerdem erwarten die Delegationen noch das auf der Tagung des AStV vom 20. April angekündigte Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zur Klärung dieses Sachverhalts.

Die polnische Delegation möchte ferner ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die beiden Durchführungsverordnungen betreffend zwei verschiedene Institute des Familienrechts in Artikel 2 des Entwurfs des Ratsbeschlusses verbindlich miteinander verknüpft werden. Damit ist den Mitgliedstaaten, die in Betracht ziehen könnten, sich einer der beiden Durchführungsverordnungen anzuschließen, die Möglichkeit genommen, an der Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen. Dies kann als unvereinbar mit dem Grundsatz der Offenheit der Verstärkten Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 328 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesehen werden.

**Die polnische Delegation beschließt daher, sich hinsichtlich der Unterstützung der grundsätzlichen Einigung über den Beschluss zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zu enthalten."**

**zu A-Punkt 13: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden**  
= **Annahme**

## **ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS**

"Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, auf der Annahme beruht, dass die von Griechenland in den letzten drei Monaten durchgeführten Maßnahmen nicht angemessen waren, um die an den Außengrenzen – d. h. an den Land- und Seegrenzen mit der Türkei – festgestellte 'ernsthafte Bedrohung' zu mindern und dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 29 des Schengener Grenzkodex erfüllt sind.

Griechenland ist es, wie im Abschlussbericht vom 29. April 2016 festgestellt wird, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den europäischen Agenturen und den Mitgliedstaaten gelungen, zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb von weniger als drei Monaten dreiundvierzig (43) abgeschlossene Maßnahmen vorzuweisen und einen realistischen Zeitrahmen für die anderen sieben (7) fortgesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Griechenland verweist auf seine Erklärung vom 10.2.2016 und bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Ergebnisse des unangekündigten Evaluierungsbesuchs, der vom 10. bis 13.11.2015 durchgeführt wurde, keine 'schweren Mängel' darstellen und kein Beleg dafür sind, dass 'Griechenland seine Verpflichtungen ernstlich vernachlässigt'.

Daher kann Griechenland dem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen."

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

"In Anbetracht des Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, bekräftigt Ungarn seinen Standpunkt, wonach der Verstärkung des Schutzes der Außengrenzen des Schengen-Raums gegenüber den an den Binnengrenzen eingeführten befristeten Maßnahmen vorrangige Bedeutung beizumessen ist. Um so schnell wie möglich wieder zu einen voll funktionsfähigen Schengen-Raum zurückzukehren, muss die Beseitigung der Defizite, die im Falle Griechenlands bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands festgestellt wurden, sowie die Umsetzung der vom Rat im Februar angenommenen Empfehlungen Priorität erhalten.

Ebenso erkennt Ungarn zwar an, dass die von bestimmten Mitgliedstaaten an einigen Abschnitten ihrer Binnengrenzen eingeführten Grenzkontrollen möglicherweise beibehalten werden müssen, hebt aber dennoch hervor, dass die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit unabdingbar und von größter Bedeutung ist und dass alle späteren Kontrollen unter vollständiger Einhaltung sämtlicher Bedingungen des Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und der Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses des Rates durchgeführt werden müssen."

## ERKLÄRUNG SLOWENIENS

Die Republik Slowenien unterstützt nicht den Vorschlag der Kommission für eine Verlängerung der Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zwischen Slowenien und Österreich.

Die Europäische Kommission rechtfertigt die Genehmigung zur Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen damit, dass angemessen auf die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit aufgrund von Sekundärbewegungen irregulärer Migranten reagiert werden muss.

Da derzeit keine objektiven Gründe für die Annahme bestehen, dass von Slowenien irgendeine derartige Bedrohung ausgeht, sieht die Republik Slowenien diese Maßnahme als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an."

---